Abwägungstabelle (Stand: 02.09.2019)

Sie betrachten: Lindental, 7. Änderung
Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 12.04.2019 - 20.05.2019

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1.	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten** Erstellt am: 12.04.2019 Aktenzeichen: F 7716.2- 77 16.04.2019	Bezug nehmend auf Ihr Anschreiben vom 12.04.2019 nimmt die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster (AELF Passau-Rotthalmünster) zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung: Forstliche Belange sind aufgrund der Entfernung zum westlich vorgelagerten Wald (über 35 Meter), und der Tatsache, dass sich im unmittelbaren Fallbereich bereits ein Haus befindet, nicht betroffen. Der vorgelegten Änderung wird das Einvernehmen erteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.	**Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540** Erstellt am: 03.05.2019 Aktenzeichen: 540 me	Keine Einwände bzw. Ergänzungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	**Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410**	-	-
4.	**Bayernwerk AG, Vilshofen** Erstellt am: 15.04.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind laut den Planunterlagen nicht betroffen. Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	**Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann -**	-	-
6.	**Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12** Erstellt am: 15.05.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Teekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherrenhotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn angezeigt werden.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.

7.	**Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau** Erstellt am: 20.05.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	In den B-Plan müsste die Zufahrt und das Sichtdreieck eingezeichnet werden.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sichtdreiecke wurden eingetragen.
8.	**Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion** Erstellt von: Andreas Dittlmann (Administration), am: 19.04.2019 Aktenzeichen: SBR Lindental 7_Aenderung 20190419	1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.
		2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundschutz ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen. Die erforderliche Löschwassermenge ist entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf projektbezogen sicherzustellen. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen.	Wird berücksichtigt. Die GFZ von 0,7 (hier 0,6) wird unterschritten, die vorhandene Löschwassermenge von 48 m³ / h für die Dauer von 2 Stunden ist daher ausreichend.
		Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz möglichst Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.	Wird – soweit im Bebauungsplan möglich – berücksichtigt. Ist im Übrigen vom Veranlasser zu berücksichtigen bzw. im Rahmen der Brandschutzkonzepts zu regeln.
		3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden	Wird – soweit im Bauleitplanverfahren möglich – berücksichtigt. Ist im Übrigen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln bzw. im Brandschutzkonzept nachzuweisen.

		für Großfahr-zeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ heranzuziehen sind). Die etwa notwendige Anleiterbarkeit durch Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) ist ebenso besonders zu berücksichtigen wie die etwa notwendige Aufstellung von Drehleitern im Hinblick auf das Schutzziel wirksame Löscharbeiten.	
9	**Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512**	-	-
10.	**Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420** Erstellt am: 23.04.2019 Aktenzeichen: PK	Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	**Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150**	-	-
12.	**Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210** Erstellt am: 17.05.2019 Aktenzeichen: 214 Fe	Prinzipiell keine Einwände gegen die Planung seitens der Straßenverkehrsbehörde, allerdings sollte der Ein-/Ausfahrtsbereich nicht überdimensioniert werden (d.h. keine Ein-/Ausfahrtsmöglichkeiten über die gesamte Grundstückslänge), da ansonsten bestehende Bewohnerparkplätze vernichtet würden. Eine Abstimmung hinsichtlich der Zufahrten ist ggf. vorzunehmen.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die Planung wurde überarbeitet und mit den betreffenden Fachstellen abgestimmt.
13.	**Regierung von Niederbayern Landesplanung** Erstellt am: 21.05.2019 Aktenzeichen: RNB-24-8314.1.10-2-60-2	Die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan zu ändern. Belange der Raum-ordnung sind nicht negativ berührt. Die Planung leistet einen Beitrag zur Nachverdichtung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
14	**Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340**	-	-
15.	**Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450** Erstellt am: 24.05.2019 Aktenzeichen: Persönliche Stellungnahme des Sachbearbeiters	Die im Bebauungsplan getroffene Aussage, dass sich der Bach unmittelbar an der Grundstücksgrenze befindet ist falsch, da sich zwischenliegend noch die Straße befindet. Dies müsste korrigiert werden.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Passus wurde korrigiert.
16.	**Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530** Erstellt am: 15.04.2019 Aktenzeichen: Nicht	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	angegeben.		
17	**Stadt Passau: Stadtplanung**	-	-
18.	**Stadtwerke Passau GmbH** Erstellt am: 07.05.2019 Aktenzeichen: B19038/al	Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Strom- Gas- und Wasserversorgung ist sichergestellt. Telekommunikationsdienste sind möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergeleitet. Es ist keine Abwägung erforderlich.
19.	**Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470** Erstellt am: 17.04.2019 Aktenzeichen: 470-19 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
20.	**Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470** Erstellt am: 19.05.2019 Aktenzeichen: 470 NatSch Zh	Gegen die Nachverdichtung im Zuge der 7. Änderung bestehen naturschutzfachlich keine erheblichen Bedenken. Wir bitten dennoch in die textlichen Festsetzungen folgendes mit aufzunehmen: Zum Schutz europäischer Brutvogelarten ist der Rückschnitt der Gehölze zur Baustellenvorbereitung nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 1. März eines jeden Jahres zulässig.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Passus wird eingearbeitet.
21.	**Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470** Erstellt am: 15.05.2019 Aktenzeichen: 470-Stü	Gem. § 55 WHG soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Im Rahmen der o.g. Bebauungsplanänderung soll die Oberflächenentwässerung für das Grundstück Fl.Nr. 14/4, Gmkg. Beiderwies, über den Beiderwiesbach erfolgen. Lt. Begründung zum Bebauungsplan „ist (…) das Niederschlagswasser möglichst in den unmittelbar an der Grundstücksgrenze verlaufenden Beiderwiesbach einzuleiten.“ Unseres Erachtens liegt hier ein Fehler vor, da sich der Beiderwiesbach auf der östlichen Seite der am Grundstück verlaufenden Ortsstraße „Lindental“ befindet und damit eine Einleitung nur unter Querung der Ortstraße möglich ist. Die geplante Art der Entwässerung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aufzuzeigen.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Fehler wird entsprechend korrigiert (siehe Stellungnahme Dst. 450). Die Art der Entwässerung wird wie gefordert im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.
22.	**Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520** Erstellt am: 25.04.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Seitens der Dst. Verkehrsplanung bestehen keine Einwände. Zu beachten wäre, dass entlang der Straße Lindental öffentliche Stellplätze angeordnet sind, die u.U. durch zukünftige private Zufahrten wegfallen könnten. Daher bitten wir, die Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamts mit zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die betreffende Dst. Wurde beteiligt. Eine diesbezügliche Abstimmung fand statt.
23.	**Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**	Als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger

	Dienstort Passau Erstellt am: 14.05.2019 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-11938/2019	Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Altlasten: Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	zur Berücksichtigung weitergeleitet.
24.	**Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald** Erstellt am: 18.04.2019 Aktenzeichen: III/S	Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Anfahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug ist von der Änderung nicht betroffen. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ist im Übrigen nicht Gegenstand des gegenwärtigen Bauleitplanverfahrens, sondern vom Vorhabenträger selbst bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.